

Allgemeine Einkaufsbedingungen / Stand Oktober 2014

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
- 1.2 Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

2. Lieferumfang / Änderungen / Ersatzteile

- 2.1 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind.
- 2.2 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- 2.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

3. Rechnungslegung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind uns von der Ware getrennt zuzusenden. Unsere Bestell- und Artikelnummern müssen vollständig angegeben werden.
- 3.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
- 3.3 Die Zahlungsfrist beginnt einen Tag nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, sofern die Ware mangelfrei ist. Trifft die Ware später als die Rechnung am Empfangsort ein, so beginnt die Zahlungsfrist erst einen Tag nach Eingang der mangelfreien Ware. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Anliefertermin als Beginn der

Zahlungsfrist; Rechnungen werden automatisch auf die entsprechende Fälligkeit valutiert.

- 3.4 Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung.
- 3.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Anliefertermine und Lieferverzug

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger.
- 4.2 Der Lieferant hat uns eine erkennbaren Verzug unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
- 4.3 Bei Verzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt 0,2% je Kalendertag aber höchstens 5% des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Sofern durch den Verzug des Lieferanten pönalisierte Termine mit unserem Auftraggeber nicht eingehalten werden können, behalten wir uns das Recht vor, von uns zu leistende Vertragsstrafen als Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Vom Lieferant gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 4.4 Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware bzw. zwei Monate nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung geltend gemacht werden.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Lieferant haftet für seine Lieferungen und Leistungen in jedem Fall mindestens auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, unabhängig davon, ob die Haftung nachstehend geregelt ist oder nicht.
- 5.2 Die vom Lieferanten gelieferten Güter oder erbrachten Leistungen haben unseren Bestellvorgaben zu entsprechen; Abweichungen jeder Art bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Wir führen eine Wareneingangskontrolle durch, die sich auf das gesetzlich zwingend vorgeschriebene Maß beschränkt. In der Regel ist dies lediglich eine Kontrolle der Menge, Identität und äußeren Beschaffenheit (Transportschäden) auf offensichtliche Mängel.
- 5.3 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Güter und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen sowie für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet

Allgemeine Einkaufsbedingungen / Stand Oktober 2014

sind. Falls in Bestellungen Bezug auf Ausführungen nach Norm- und/oder DIN-Vorschriften genommen wird, gilt hier jeweils die neueste Version, sofern keine spezielle vorgeschrieben ist. Der Lieferant verpflichtet sich und sichert zu, ein Qualitätssicherungssystem anzuwenden, das die Forderungen der aktuellsten Fassung der Norm DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen) oder einer vergleichbaren Norm (beispielsweise ISO/TS 16949) erfüllt.

- 5.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und Normen gemäß Datenbücher bzw. Datenblätter sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung den Mangel unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu beseitigen. Rücksendungen beanstandeter Liefergegenstände erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Der Lieferant ist auch verpflichtet, die zur Feststellung der Mängel bei uns erforderlichen angemessenen Prüfkosten zu erstatten.
- 5.5 In einem dringenden Fall, der insbesondere dann vorliegt, wenn jeder weitere Zeitverzug zu einem noch größeren Schaden führt und es uns wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten die Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben, sind wir ohne Einschränkung unserer Gewährleistungsrechte berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 5.6 Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns zusätzlich die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Minderung zu. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche statt der Leistung.
- 5.7 Die Gewährleistungszeit für Lieferungen beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, und beginnt mit dem Tage des Eintreffens der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Bei Gütern und Leistungen, die einer Abnahme durch uns bedürfen, beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Anliefertermin als Beginn der Gewährleistungszeit. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand oder Leistungsumfang nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen.

6. Geheimhaltung

- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter und Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 6.2 Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Fertigungsmittel, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterpelieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt

entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

- 6.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen entstehen.

7. Insolvenz des Lieferanten

- 7.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so sind wir für den nicht erfüllten Teil berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.
- 7.2 Unmittelbar mit Einstellung der Zahlungen bzw. mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten werden alle unsere bereits entstandenen Ansprüche, auch zu Teilleistungen, automatisch fällig.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Sollten einzelne Teile dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.
- 8.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns in der Bestellung angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Hier findet auch der Gefahrübergang statt.
- 8.3 Gerichtsstand ist Krefeld.
- 8.4 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UNCITRAL-Kaufrechts.
- 8.5 Für Nachunternehmerleistungen auf Kundenbaustellen gelten ergänzend zu diesen Bedingungen unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Bauleistungen“.